

# Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung.

X. Jahrgang.

Daressalam, 28. Februar 1909.

No. 6

**Inhalt:** Verordnung betr. die Heimbeförderung mittelloser Weisser. — Verordnung betr. die Anwerbung von Eingeborenen in Deutsch-Ostafrika. — Verordnung betr. die Rechtsverhältnisse eingeborener Arbeiter. — Verordnung betr. die Bekämpfung der Tierseuchen. — Verordnung betr. die Bekämpfung des Küstenfiebers. — Verordnung betr. den Transport von Rindvieh und Pferden. — Waldschutz-Verordnung — Bekanntmachung betr. Ernennung eines italienischen Generalkonsuls für Deutsch-Ostafrika. — Verordnung betr. die Müllabfuhr im Stadtbezirk Daressalam. —

## Verordnung

betreffend die Heimbeförderung mittelloser Weißer.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (R. G. Bl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 17. September 1903 (Kol.-Bl. S. 509) wird hierdurch für das ostafrikanische Schutzgebiet verordnet, was folgt:

### § 1.

Arbeitgeber sind verpflichtet, ihre weißen Angestellten, welche nicht in der Lage sind, die Kosten der Heimreise zu tragen, auf Aufforderung der örtlichen Verwaltungsbehörde auf eigene Kosten in die Heimat zurück zu befördern, wenn das Vertragsverhältnis durch Zeitablauf, durch Entlassung oder durch Kündigung seitens des Arbeitgebers beendet ist oder wenn der Angestellte durch Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit gezwungen ist, das Schutzgebiet zu verlassen.

Diese Verpflichtung besteht nicht bei Personen, die nicht von außerhalb des Schutzgebiets berufen worden sind und deren Beschäftigung von vornherein nur auf vorübergehende Dauer bestimmt gewesen ist.

Diese Verpflichtung erlischt mit Ablauf von einem Monat nach Beendigung des Vertragsverhältnisses oder mit dem Eintritt des Angestellten in den Dienst eines anderen Arbeitgebers.

### § 2.

Der Führer eines Schiffes hat die von ihm mitgebrachten Weißen, welche beim Betreten des Schutzgebietes nicht nachweisen können, daß sie im Schutzgebiet eine Anstellung erworben haben oder über die Mittel zur Rückreise in der Heimat verfügen, auf Aufforderung der örtlichen Verwaltungsbehörde unverzüglich wieder an Bord zu nehmen.

### § 3.

Die örtliche Verwaltungsbehörde ist berechtigt, bei Nichterfüllung der in den §§ 1 und 2 ge-

regelten Verpflichtungen die Kosten des Unterhalts des Angestellten oder Mittellosen bis zu seiner Abfahrt von dem Verpflichteten einzuziehen und die Heimbeförderung auf Kosten des Verpflichteten zu bewirken.

### § 4.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1909 in Kraft.

Daressalam, den 27. Februar 1909

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J.-No. 3065.

## Verordnung

betreffend die Anwerbung von Eingeborenen in Deutsch-Ostafrika.

(Anwerbeverordnung.)

Auf Grund des § 16 des Schutzgebietsgesetzes (R. G. Bl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) und der Kaiserlichen Verordnung vom 3. Juni 1908 (Kol. Bl. S. 617) wird hierdurch mit Zustimmung des Reichskanzlers (Reichskolonialamt) für das ostafrikanische Schutzgebiet verordnet, was folgt:

### § 1.

Die Anwerbung von Eingeborenen innerhalb des ostafrikanischen Schutzgebiets zum Militärdienst einer ausländischen Macht ist verboten.

### § 2.

Die Anwerbung von eingeborenen Arbeitern zum Zwecke der Ausführung aus dem Schutzgebiet, sowie das Anwerben oder Ausführen von Eingeborenen zu Schaustellungszwecken außerhalb des Schutzgebietes ist untersagt.

Ausnahmen können vom Kaiserlichen Gouvernement zugelassen werden, wenn für die Rückkehr der angeworbenen Personen nach Deutsch-Ostafrika genügende Gewähr geboten ist.

### § 3.

Wer in Deutsch-Ostafrika für landwirtschaftliche, gewerbliche oder industrielle Betriebe

außerhalb des Verwaltungsbezirkes, in welchem dieselben gelegen sind, Arbeiter anzuwerben beabsichtigt, hat vor Beginn der Anwerbung einen Anwerbeschein zu lösen.

#### § 4.

Für die Ausstellung des Anwerbescheines ist die örtliche Verwaltungsbehörde desjenigen Bezirkes zuständig, in welchem der Anwerber seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthaltsort hat.

#### § 5.

In den Anwerbeschein sind einzutragen:

- 1) der Name, der Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Anwerbers,
- 2) die Betriebe, für welche er Arbeiter anzuwerben beabsichtigt,
- 3) die Gesamtzahl der anzuwerbenden Arbeiter.

#### § 6.

Die Ausstellung des Anwerbescheines erfolgt gebührenfrei.

#### § 7.

Der Anwerber hat für jeden Arbeiter, den er anzuwerben beabsichtigt, eine Sicherheit in Höhe von 5 Rp bei der örtlichen Verwaltungsbehörde (§ 4) zu leisten.

Falls die Gesamtzahl der anzuwerbenden Arbeiter und der im betr. Kalenderjahr von einem Anwerber bereits angeworbenen Arbeiter 100 nicht übersteigt, kann die Sicherheit nach Ermessen der örtlichen Verwaltungsbehörde bis auf 2 Rp für jeden Arbeiter ermäßigt werden.

Die Sicherheit kann durch Hinterlegung in bar oder in jeder anderen Weise erfolgen, welche die unbeschränkte Verfügung über die geleistete Sicherheit durch die Behörde zulässt.

Die Sicherheit haftet für die von dem Anwerber, seinem Beauftragten und Angestellten während des Anwerbengeschäftes wiederrechtlich verursachten Schäden, für die den Angeworbenen gemachten, in die Arbeiterverzeichnisse (§ 12) eingetragenen Zusicherungen, für die Erfüllung der dem Anwerber obliegenden Verpflegungspflicht (§ 16) und für die von dem Anwerber etwa verwirkten Strafen (§ 17 ff.).

Die Sicherheit wird nach Rückgabe des Anwerbescheines zurückgezahlt, falls seitens der örtlichen Verwaltungsbehörde, welche den Anwerbeschein ausgestellt hat, und von den örtlichen Verwaltungsbehörden, in deren Bezirken die Anwerbung stattgefunden hat, kein Widerspruch auf Grund der vorerwähnten Haftbarkeit erhoben wird.

#### § 8.

Die Ausstellung des Anwerbescheines kann verweigert werden, wenn von der um die Ausstellung nachsuchenden Person eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist, wenn sie die Sicherheit (§ 7) nicht leistet, wenn ihr innerhalb der letzten zwei Jahre ein erteilter Anwerbeschein entzogen ist.

#### § 9.

Der Anwerbeschein kann durch Verfügung der örtlichen Verwaltungsbehörde entzogen werden:

1) wenn der Inhaber wegen eines Verbrechens bestraft wird,

2) wenn der Inhaber mit dem Anwerbeschein Mißbrauch treibt,

3) wenn der Inhaber sich Gewalttätigkeiten gegen Personen oder das Eigentum zu Schulden kommen läßt,

4) wenn der Inhaber ohne behördliche oder ärztliche Genehmigung an Mohamedaner oder Angehörige einheimischer Negerstämme, sowie ohne Genehmigung eines Arztes, eines Offiziers oder eines oberen oder mittleren Beamten an Askari der Kaiserlichen Schutztruppe oder der Polizeitruppe Branntwein oder branntweihnährliche Getränke verabfolgt,

5) wenn den Inhaber die Vorschriften dieser Verordnung nicht beachtet.

Die Entziehung des Anwerbescheines ist an das Kaiserliche Gouvernement, an die örtliche Verwaltungsbehörde, welche den Schein ausgestellt hat, und an die örtlichen Verwaltungsbehörden der angrenzenden Bezirke mitzuteilen.

#### § 10.

Vor Beginn der Anwerbung hat der Anwerber den Anwerbeschein der für den Bezirk zuständigen örtlichen Verwaltungsbehörde zur Einsichtnahme, Registrierung und Aufnahme eines entsprechenden Vermerkes auf dem Anwerbeschein vorzulegen.

#### § 11.

Die örtliche Verwaltungsbehörde kann die Anwerbung innerhalb ihres Bezirkes räumlich, zeitlich sowie hinsichtlich der Zahl der anzuwerbenden Arbeiter beschränken.

#### § 12.

Der Anwerber hat die Arbeiter, welche er anzuwerben beabsichtigt, unter gleichzeitiger Angabe des Betriebes, auf welchem jeder Arbeiter beschäftigt werden soll, des vereinbarten Lohnes und der Dauer der Arbeitsverpflichtung in ein Verzeichnis einzutragen, dieses Verzeichnis in dreifacher mit seiner deutlichen Namensunterschrift versehener Ausfertigung der nächsten Verwaltungsstelle zu übermitteln und gleichzeitig dieser Verwaltungsstelle die anzuwerbenden Arbeiter vorzuführen oder vorzuführen zu lassen.

Die Verwaltungsstelle hat sich des Einverständnisses der Arbeiter mit den im Verzeichnis angegebenen Bedingungen zu vergewissern und einen entsprechenden Vermerk in jedes der drei Verzeichnisse aufzunehmen.

Arbeiter, welche mit den angegebenen Bedingungen nicht einverstanden, sind in den Verzeichnissen zu streichen, desgleichen kranke und schwächliche Personen, welche nicht zur Arbeit tauglich sind.

#### § 13.

Die Arbeitszeit ist nach Kalendermonaten und von dem Tage nach Eintreffen der Arbeiter in den Betrieben, für welche sie angeworben sind, zu berechnen. Die Anwerbung für eine längere

Arbeitszeit als sieben Kalendermonate oder 180 Arbeitstage ist unzulässig.

§ 14.

Von den vervollständigten (§ 12) Verzeichnissen hat die Verwaltungsstelle eine Ausfertigung dem Anwerber oder seinem Vertreter zurückzugeben, die zweite an den Distriktskommissar des Bezirkes, in welchem die Betriebe gelegen sind oder falls kein Distriktskommissar für diesen Bezirk bestellt worden ist, an die dortige örtliche Verwaltungsbehörde zu senden und die dritte Ausfertigung an die örtliche Verwaltungsbehörde des Bezirkes, in welchem die Anwerbung stattgefunden hat, so hat sie die dritte Ausfertigung in Verwahrung zu nehmen.

§ 15.

Mit der Aufnahme des behördlichen Vermerks über das Einverständnis der Arbeiter in das Verzeichnis gilt die Anwerbung als vollendet und der Arbeiter als verpflichtet.

§ 16.

Für die Verpflegung der Arbeiter während der Reise vom Anwerbeort bis zur Arbeitsstelle hat der Anwerber Sorge zu tragen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die örtliche Verwaltungsbehörde des Bezirkes, in welchem sich die Angeworbenen aufhalten, die Verpflegung auf Kosten des Verpflichteten beschaffen und veranlassen, dass ein entsprechender Betrag der hinterlegten Sicherheit einbehalten wird.

§ 17.

Wer in Deutsch-Ostafrika Eingeborene zum Militärdienst einer ausländischen Macht anwirbt oder den Werbern der letzteren zuführt, wer eingeborene Angehörige der Kaiserlichen Schutztruppe oder der Polizeitruppe vorsätzlich zum Desertieren verleitet oder ihre Desertion vorsätzlich fördert, wird soweit nicht die Bestimmungen der Reichsstrafgesetze zur Anwendung gelangen, mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 18.

Wer es unternimmt, Eingeborene von Deutsch-Ostafrika zur Auswanderung zu verleiten, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 5000 Rp. allein oder in Verbindung miteinander, und wenn die Verleitung unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder unter Anwendung anderer auf Täuschung berechneter Mittel erfolgt, mit Gefängnis von einem bis drei Monaten bestraft.

§ 19.

Wer es unternimmt, ohne ausdrückliche Erlaubnis des Gouvernements in Deutsch-Ostafrika Arbeiter zum Zweck der Ausführung aus dem Schutzgebiete anzuwerben, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Rp. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten, allein oder in Verbindung miteinander, bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher es

unternimmt, Eingeborene ohne ausdrückliche Erlaubnis des Gouvernements zu Schaustellungszwecken außerhalb des Schutzgebiets anzuwerben oder auszuführen.

§ 20.

Wer es unternimmt, ohne Anwerbeschein oder über die darin bezeichnete Zahl von Arbeitern hinaus oder nach Entziehung desselben Arbeiter in Deutsch-Ostafrika für landwirtschaftliche, gewerbliche oder industrielle Betriebe ausserhalb des Verwaltungsbezirkes, in welchem diese Betriebe gelegen sind, anzuwerben, wird mit Geldstrafe bis zu 2000 Rp. oder mit Haft bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen Anwerber, welcher der Verpflichtung des § 16 dieser Verordnung trotz Aufforderung der Verwaltungsbehörde nicht nachkommt.

§ 21.

Ein angeworbener Eingeborener (§ 15), welcher es unternimmt, sich der eingegangenen Arbeitsverpflichtung zu entziehen, kann auf Antrag des Anwerbers wegen Kontraktbruchs, mit körperlicher Züchtigung und in Verbindung mit dieser Strafe oder allein mit Kettenhaft nicht über vierzehn Tage bestraft werden.

§ 22.

Gegen Eingeborene und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige finden in den Fällen der §§ 17, 18, 19 und 20, die nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 zulässigen Strafen Anwendung.

§ 23.

Die vorstehende Verordnung tritt am 1. Mai 1909 in Kraft.

Die Gouvernements-Verordnung, betreffend das Verbot der Anwerbung von Arbeitern zum Zweck der Ausfuhr derselben aus Deutsch-Ostafrika nach fremden Gebieten vom 26. März 1896 sowie die Zusatz-Verordnung dazu vom 12. August 1901 werden mit dem gleichen Tage aufgehoben.

Daressalam, den 27. Februar 1909

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. No. 3065.

### Verordnung

betreffend die Rechtsverhältnisse eingeborener Arbeiter. (Arbeiterverordnung).

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichsgesetzbl. 1900 S. 813), § 5 der Verfügung des Reichskanzlers betreffend die semmannsamlichen und konsularischen Befugnisse und das Ordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 27. September 1903 (Kol.-Bl. S. 509) §§ 1 und 2 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenenrechtspflege in den afrikanischen und Südsee-Schutzgebieten vom 3. Juni 1908 (Kol. Bl. S. 617), § 8 der Kaiserlichen Verordnung betreffend Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungs-

behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 14. Juli 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 717) wird hierdurch mit Zustimmung des Reichskanzlers (Reichskolonialamt) für das ostafrikanische Schutzgebiet verordnet was folgt:

§ 1.

Die nachfolgenden Bestimmungen finden auf Arbeitsverträge zwischen nichteingeborenen Arbeitsgebern und eingeborenen Arbeitern Anwendung. Sie finden keine Anwendung auf Verträge über Dienste höherer Art, sowie auf Verträge mit Dienstboten.

§ 2.

Vereinbarungen über Arbeitsleistungen gegen Zeitlohn für eine Zeit, die mehr als einen Monat beträgt, oder gegen Akkordlohn, deren Wirkung sich auf mehr als einen Monat erstrecken soll, müssen, um verbindlich zu sein, vor dem Distriktskommissar oder dem Vorsteher einer örtlichen Verwaltungsbehörde (Bezirksamt, Bezirksnebenstelle, Offizierposten) oder einen von diesen beauftragten nichteingeborenen Beamten geschlossen werden. Änderungen der in dieser Weise getroffenen Vereinbarungen bedürfen gleichfalls der Erklärung vor einer dieser Personen.

§ 3.

Der Abschluß von Arbeitsverträgen auf eine längere Zeit als 7 Monate ist unzulässig. Anstatt auf 7 Monate kann der Arbeitsvertrag auch auf 180 Arbeitstage abgeschlossen werden. In diesem Falle endet die Arbeitsverpflichtung spätestens mit Ablauf von 9 Monaten, ohne Rücksicht darauf, ob die 180 Tage abgearbeitet sind.

Eine nachträgliche Verlängerung der Arbeitszeit nach Beendigung des ursprünglichen Vertrages bleibt der freien Vereinbarung von Arbeitgebern und Arbeitern überlassen. Sie bedarf, falls sie sich über mehr als 1 Monat erstrecken soll, der Erklärung vor den in § 2 genannten Stellen.

Die vertragliche Arbeitszeit im Sinne der vorstehenden Bestimmungen beginnt vom Tage nach dem Eintreffen des Arbeiters auf dem Betriebe und endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher durch seine Zahl dem Tage des Eintreffens entspricht.

§ 4.

Die von einem Arbeiteranwerber mit den angeworbenen Arbeitern in Gemäßheit des § 12 der Anwerbeverordnung vom 27. Februar 1909 getroffenen Vereinbarungen sind für den Arbeitgeber bindend, falls der Betriebsleiter oder sein Vertreter nicht sofort nach dem Eintreffen der angeworbenen Arbeiter gegen die Vereinbarungen Widerspruch erhebt und die Annahme der angeworbenen Arbeiter vor Beginn ihrer Tätigkeit verweigert.

§ 5.

Bei Arbeitern, welche ihren Wohnsitz in einer derartigen Entfernung von der Arbeits-

stelle haben, daß sie nach Beendigung der täglichen Arbeit nicht regelmäßig zu ihrem Wohnsitz zurückkehren können, sowie bei Arbeitern, die dauernd auf der Betriebsstelle untergebracht sind, ist außer dem Arbeitslohn ein Verpflegungsgeld zu gewähren. Das Verpflegungsgeld muß mindestens  $\frac{1}{3}$  der gesamten vereinbarten Vergütung betragen.

Arbeitslohn und Verpflegungsgeld sind in bar zu entrichten.

Wenn jedoch die örtlichen Verhältnisse die Verpflegung der Arbeiter auf ihre eigenen Kosten nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten und unter Zeitverlust oder nur zu hohen, das Verpflegungsgeld übersteigenden Preisen gestatten, kann durch freie Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter das Verpflegungsgeld durch Lieferung von Nahrungsmitteln ersetzt werden. In einem solchen Falle dürfen die gelieferten Nahrungsmittel nicht hinter dem Werte des Verpflegungsgeldes in ihren Preisen zurückstehen und müssen ihrer Menge und ihrer Beschaffenheit nach zur Ernährung, sowie zur Erhaltung der vollen Arbeitskraft der Arbeiter ausreichen.

§ 6.

Der Arbeitslohn ist grundsätzlich nur für diejenigen Tage zu zahlen, an denen der Arbeiter tatsächlich gearbeitet hat. Soweit ein Monatslohn vereinbart ist, erhält der Arbeiter für jeden abgearbeiteten Tag  $\frac{1}{30}$  des vereinbarten Lohnes.

Der Arbeitslohn ist ferner zu zahlen für diejenigen Tage, an welchen infolge Anordnung des Betriebsleiters, seines Vertreters oder sonstiger Angestellter nicht gearbeitet worden ist.

§ 7.

Das Verpflegungsgeld ist grundsätzlich auch für diejenigen Tage zu zahlen, an welchen nicht gearbeitet worden ist.

Bleibt ein Arbeiter innerhalb eines Monats ohne ausreichende Entschuldigung mehr als 8 Tage einschließlich der Sonntage und Feiertage von der Arbeit fort, so ist der Arbeitgeber für den neunten und die weiteren versäumten Tage zur Zahlung des Verpflegungsgeldes nicht verpflichtet.

An dem auf die Aufnahme des Arbeiters in eine Heilstätte folgenden Tage (§ 13) hört die Verpflichtung zur Zahlung des Verpflegungsgeldes auf.

§ 8.

Die Zahlung des Verpflegungsgeldes hat spätestens in Zwischenräumen von je einer Woche zu erfolgen, die Zahlung des Arbeitslohnes spätestens nach Ablauf jedes Kalendermonats. Der Arbeitgeber ist befugt, bei Arbeitern, welche auf einen längeren Zeitraum als 1 Monat vertragmäßig angenommen, und mit welchen keine gegenteiligen Abmachungen getroffen worden sind, einen als Sicherheit für durch etwaigen

Vertragsbruch des Arbeiters ihm entstehenden Schaden und für etwaige Heimbeförderungskosten (§ 13,14) ausreichenden Betrag vom Arbeitslohn einzubehalten. In jedem Monat darf nicht mehr als die Hälfte des Arbeitslohnes einbehalten werden. Die einbehaltenen Beträge müssen dem Arbeiter nach Beendigung der Arbeitsverpflichtung ausgezahlt werden.

#### § 9.

Die tägliche Arbeitszeit soll 10 Stunden nicht übersteigen. Treten außergewöhnliche Umstände ein, welche, wie z. B. zur Kaffeecernte eine längere tägliche Arbeitszeit rechtfertigen, so kann der Arbeiter für jede geleistete Ueberstunde eine Lohnzahlung verlangen, welche bei einer Arbeitsdauer von täglich 10 Stunden dem auf eine Arbeitsstunde entfallenden Teil seines Arbeitslohnes entspricht.

Die Arbeitsstunden sind so zu legen, daß nach ihrer Beendigung dem Arbeiter noch Zeit verbleibt, die für seinen Haushalt erforderlichen Geschäfte bei Tageslicht zu verrichten.

#### § 10.

Für die Unterkunft derjenigen Arbeiter, welche nach Beendigung der täglichen Arbeit nicht regelmäßig zu ihrem Wohnsitz zurückkehren können, hat der Arbeitgeber durch Herstellung von Unterkunftsräumen Sorge zu tragen. Die Unterkunftsräume müssen unter billiger Berücksichtigung der klimatischen Verhältnisse den für eingeborene Arbeiter angemessenen hygienischen Anforderungen entsprechen.

Für geeignete Kochstellen in den Arbeiterwohnräumen oder in ihrer Nähe, für die Einrichtung von Abortanlagen, sowie für die Versorgung aller Arbeiter mit trinkbarem Wasser hat der Arbeitgeber zu sorgen.

#### § 11.

Die im vorstehenden Paragraphen aufgeführten Einrichtungen hat der Arbeitgeber auf eigene Kosten herzustellen und zu unterhalten.

#### § 12.

In Gegenden, in denen die klimatischen Verhältnisse einen Schutz der Arbeiter gegen die Kälte erheischen, hat der Arbeitgeber jedem Arbeiter, welcher nach Beendigung der täglichen Arbeit nicht regelmäßig zu seinem Wohnsitz zurückkehren kann, auf Verlangen eine gute Decke zum Selbstkostenpreis zu liefern.

#### § 13.

Der Arbeitgeber hat dem Arbeiter in Krankheitsfällen während der Dauer des Arbeitsverhältnisses oder bis zur Aufnahme in eine Heilstätte Arzneien, bei Verletzungen Verbandmittel kostenfrei zu gewähren, und falls es die Krankheit oder die Verletzung erforderlich macht, für die Beförderung und Aufnahme des Erkrankten oder Verletzten in eine Heilstätte Sorge zu tragen. Die Kosten der Beförderung nach der Heilstätte und des Aufenthaltes daselbst für

die Zeit bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Arbeitgeber zu tragen.

Wird infolge von Erkrankung die Heimreise erforderlich, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, Arbeiter, die nicht in der Lage sind die Kosten der Heimreise zu tragen, auf seine Kosten in die Heimat zurück zu befördern.

#### § 14.

Der Arbeitgeber kann den Arbeiter, ohne zu einer Entschädigung für die vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses verpflichtet zu sein, entlassen:

1. Wenn der Arbeiter sich eines Verbrechens oder Vergehens schuldig macht.

2. Wenn der Arbeiter einen übeln Einfluss auf seine Mitarbeiter oder die umwohnenden Eingeborenen ausübt, oder durch Widersetzlichkeit, wiederholten groben Ungehorsam, oder durch erhebliche Achtungsverletzung gegen den Arbeitgeber, dessen Angestellte und Angehörige, durch wiederholte Trunkenheit oder durch grobe Vernachlässigung seiner Arbeitspflicht die Interessen des Arbeitgebers schädigt oder gefährdet.

3. Wenn der Arbeiter infolge von Krankheit länger als 3 Wochen von der Arbeit weggeblieben ist.

4. Wenn sich bei dem Arbeiter innerhalb 3 Wochen nach Arbeitsantritt ein körperliches Gebrechen herausstellt, welches die Verwendung in dem Betrieb des Arbeitgebers nicht oder nur in beschränktem Maße gestattet, oder wenn der Arbeiter an einer Krankheit leidet, welche die mit ihm verkehrenden Personen gefährdet. In den Fällen der Nummern 3 und 4 findet § 13, letzter Absatz entsprechende Anwendung.

5. Wenn der Arbeiter mit seiner Entlassung einverstanden ist. Handelt es sich um einen vor den im § 2 genannten Personen abgeschlossenen Vertrag, so ist dieses Einverständnis ebenfalls vor einer der genannten Personen zu erklären.

#### § 15.

Der Arbeiter ist auf Verlangen vor Beendigung der Arbeitsverpflichtung aus dem Dienst zu entlassen:

1. Wenn der Arbeitgeber seine vertraglichen oder seine in dieser Verordnung bestimmten Verpflichtungen gröblich vernachlässigt.

2. Wenn der Arbeitgeber, seine Angehörigen, seine Beauftragten oder Angestellten sich dem Arbeiter gegenüber eine grobe Misshandlung zu Schulden kommen lassen.

3. Wenn der Arbeiter infolge einer erhaltenen Verletzung oder infolge von Krankheit zur Erfüllung der übernommenen Arbeitsverpflichtung unfähig geworden ist.

In diesen Fällen hat der Arbeiter für den Rest der ursprünglich vereinbarten Vertragsdauer einen Anspruch auf Lohn und Verpflegungsgeld insoweit, als die Billigkeit nach den Umständen des Falles eine Schadloshaltung erfordert.

Der Distriktskommissar hat auf Anrufen eines Beteiligten eine Einigung zu vermitteln.

§ 16.

Die nach § 17 der Verfügung des Reichskanzlers wegen Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinargewalt gegenüber den Eingeborenen usw. vom 22. April 1896 (Kol. Bl. S. 241) zulässigen Disziplinarstrafen können auf Antrag der Arbeitgeber ausser von den nach obiger Verfügung zuständigen Beamten auch von den Distriktskommissaren verhängt werden.

Auf Antrag des Arbeitgebers kann durch den Distriktskommissar oder, wo ein solcher nicht bestellt ist, durch die örtliche Verwaltungsbehörde angeordnet werden, daß der Verurteilte, seine Freiheitsstrafe auf dem Betriebe zu verbüssen, und seine Arbeit während der Freiheitsstrafe zu verrichten hat. In diesem Fall hat der Arbeiter für die Dauer der Freiheitsstrafe zwar Anspruch auf Verpflegungsgeld oder auf eine dem Verpflegungsgeld in seinem Werte gleichende und zur Erhaltung der vollen Arbeitskraft ausreichende Verpflegung, nicht aber auf den Arbeitslohn.

§ 17.

Auf Antrag des Geschädigten wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Rp. und mit Gefängnis bis zu 14 Tagen allein oder in Verbindung miteinander bestraft:

1. Wer es unternimmt, eingeborene Arbeiter zum Bruche ihrer Arbeitsverpflichtung zu verleiten.

2. Wer in gewinnsüchtiger Absicht einen eingeborenen Arbeiter, von dem er weiss oder den Umständen nach annehmen muß, daß er sich seiner Arbeitsverpflichtung gegenüber einem nicht eingeborenen Arbeitgeber entzogen hat, in Arbeit nimmt.

Gegen Eingeborene und die ihnen rechtlich gleichstehenden Farbigen finden die nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 zulässigen Strafen Anwendung.

§ 18.

Für die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gegen Eingeborene wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung und für die Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche gegen Eingeborene aus dem in § 1, Abs. 1 bezeichneten Vertragsverhältnisse ist, wo ein Distriktskommissar bestellt ist, dieser anstelle der mit der Eingeborenengerichtsbarkeit betrauten örtlichen Verwaltungsbeamten in erster Instanz zuständig.

Der Distriktskommissar ist neben der örtlichen Verwaltungsbehörde zur Wahrnehmung der aus dieser Verordnung folgenden polizeilichen und sonstigen Verwaltungsbefugnisse zuständig. Er wird ermächtigt, zur Durchführung der von ihm in rechtmäßiger Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen Anordnung Zwang nach Maßgabe der §§ 9-22 der Kaiserlichen

Verordnung vom 14. Juni 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 717) anzuwenden, jedoch mit Einschränkung, daß er in jedem einzelnen Falle Geldstrafen nur bis zu 10 Rupie androhen und festsetzen darf.

Die örtlichen Verwaltungsbeamten und der Distriktskommissar haben das Recht, sich durch Besichtigung der Betriebsstellen von der Beobachtung der den Arbeitgebern in dieser Verordnung auferlegten Verpflichtungen zu überzeugen.

§ 19.

Der Distriktskommissar ist befugt als gesetzlicher Vertreter des Arbeiters die diesem aus dem Arbeitsvertrage gegen den Arbeitgeber zustehenden Ansprüche vor Gericht geltend zu machen.

§ 20.

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1909 in Kraft. Daressalam, den 27. Februar 1909

Der Kaiserliche Gouverneur  
Freiherr von Rechenberg  
J. No. 3065.

## Verordnung

betreffend die Bekämpfung der Tierseuchen.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (R. G. Bl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird hierdurch für das ostafrikanische Schutzgebiet verordnet, was folgt:

§ 1.

Als Haustiere im Sinne dieser Verordnung gelten: Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Kamele, Schweine, Hunde, Katzen, Hühner, Enten, Gänse und Tauben

§ 2.

Als Seuchen im Sinne dieser Verordnung gelten: Rinderpest, Milzbrand, Rauschbrand, Lungenseuche der Rinder, Maul- und Klauen-seuche, Rotz, ansteckende Lymphgefäßentzündung (afrikanischer Wurm) der Einhufer, Tuberkulose, Schafpocken, Tollwut, Lungenbrustfellentzündung der Ziegen, Geflügelcholera, Hühnerpest.

§ 3.

Die in den §§ 1 und 2 enthaltenen Verzeichnisse der Tierarten und Seuchen können durch Bekanntmachung des Gouverneurs geändert oder ergänzt werden.

§ 4.

Besitzer von Haustieren sind verpflichtet, von dem Auftreten einer Seuche oder seuchenartigen Erkrankung bei ihren Haustieren der örtlichen Verwaltungsbehörde oder dem Tierarzte ohne Verzug Anzeige zu erstatten, die kranken oder der Ansteckung verdächtigen Tiere von fremden Tieren und von den von letzteren benutzten Weiden fern zu halten und eine Trennung der kranken und verdächtigen Tiere ihres Bestandes von den gesunden vorzunehmen.

Die gleichen Verpflichtungen liegen demjenigen ob, der anstelle des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, der einen Transport von Haustieren

leitet oder der fremde Haustiere in Gewahrsam oder Pflege hat.

§ 5.

Erkrankungen sind als seuchenverdächtig anzusehen, wenn sie entweder den Ausbruch einer Seuche vermuten lassen, oder wenn mehrere Tiere einer Herde oder benachbarten Herde zu gleicher Zeit oder nacheinander unter gleichen oder ähnlichen Erscheinungen erkranken.

Als der Ansteckung verdächtig gelten alle Tiere, die mit kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind oder deren Weiden oder Unterkunftsräume betreten haben.

§ 6.

Die örtlichen Verwaltungsbehörden oder deren Beauftragte sowie die beamteten Tierärzte sind jederzeit berechtigt, sich von dem Gesundheitszustand der Haustiere zu überzeugen. Zu diesem Zweck ist ihnen das Betreten der Gehöfte, Ställe, Weiden und sonstiger Orte, an denen sich die Tiere aufhalten oder aufgehalten haben, jederzeit gestattet. Das Vieh darf ihnen nicht verheimlicht und die Untersuchung einschließlich der Entnahme von Präparaten ihnen nicht verweigert oder vorsätzlich erschwert werden.

Wenn zur Feststellung einer Seuche die Zerlegung eines Tieres notwendig ist, so kann dessen Tötung vom Gouvernementstierarzt, seinem Vertreter oder der örtlichen Verwaltungsbehörde angeordnet werden.

§ 7.

Wird durch den beamteten Tierarzt oder dessen Vertreter der Ausbruch oder der begründete Verdacht einer Seuche festgestellt, so können alle für geeignet erachteten Maßregeln getroffen werden, insbesondere:

1. Die Sperre des Stalles, der Weide, des Standortes, des Gehöftes, der Ortschaft und der Landschaft, der kranken und verdächtigen Tiere selbst, sowie aller Gegenstände, welche zur Uebertragung der Seuche geeignet sind; das Verbot des gemeinschaftlichen Weidengangs von verseuchten, der Seuche oder der Ansteckung verdächtigen Haustieren verschiedener Gehöfte, der gemeinschaftlichen Benutzung von Wasserstellen und Wegen und der Benutzung von öffentlichen Wegen.

2. Die Impfung der gefährdeten Tiere zwecks Immunisierung und die Impfung der verdächtigen Tiere zwecks Feststellung der Seuche.

3. Die Tötung der an der Seuche erkrankten und der verdächtigen Tiere.

4. Die Beseitigung oder Vernichtung der getöteten und verendeten Tiere, von Teilen und Abfällen kranker und verdächtiger Tiere, des Dunges und der Streu.

5. Die Desinfektion kranker, der Seuche und der Ansteckung verdächtiger Tiere, ihrer Stallungen oder Unterkunftsräume sowie der Gegenstände und Personen, die mit diesen Tieren in unmittelbare oder mittelbare Berührung gekommen sind.

6. Das Verbot der Schlachtung kranker und verdächtiger Tiere.

7. Die Einzäunung von Weiden in gefährdeten Gegenden.

8. Der Weidewechsel auf bestimmten Weiden und in bestimmter Aufeinanderfolge.

9. Die Entfernung von gesunden Tieren aus Gegenden, in denen die Gefahr der Ansteckung besteht.

Der Gouverneur kann die Befugnis der vorläufigen Anordnung obiger Maßnahmen auch den beamteten Tierärzten übertragen.

§ 8.

Die gemäß § 4 zur Anzeige verpflichteten Personen sind zugleich für die Durchführung der getroffenen Maßnahmen verantwortlich.

§ 9.

Werden Haustiere, über welche auf Grund dieser Verordnung die Absperrung verhängt ist, ausserhalb der ihnen zugewiesenen Begrenzungen getroffen, so kann die örtliche Verwaltungsbehörde deren sofortige Tötung anordnen.

Anstelle der Tötung kann die Schlachtung zugelassen werden.

§ 10.

Für die auf Grund dieser Verordnung getöteten Tiere wird eine Entschädigung gezahlt.

Wird festgestellt, daß das Tier verseucht war, so beträgt die Entschädigung die Hälfte des ortsüblichen Wertes, den das Tier unmittelbar vor der Erkrankung gehabt hat, jedoch für ein Pferd oder europäisches Zuchtrind nicht mehr als 300 Rupie, für ein Maultier, einen Maulesel, Maskat- und Berberesel nicht mehr als 200 Rupie, für andere Esel und für Kamele nicht mehr als 100 Rp und für andere Tiere nicht mehr als 50. Rp.

Ist das Tier gesund, so wird der volle Wert, jedoch nicht mehr als das zweifache der bei den einzelnen Tiergattungen angeführten Summe gezahlt.

Wird bei der Sektion festgestellt, daß ein Tier mit einer erheblichen Krankheit behaftet war, so ist der Wert des Tieres um die Summe, welche es infolge der Krankheit an seinem Werte verloren hat, geringer zu veranschlagen.

Die Entschädigung wird von dem Beamten festgesetzt, der die Tötung angeordnet hat.

Gegen die Festsetzung des Beamten kann der Besitzer innerhalb 24 Stunden nach Bekanntmachung der Festsetzung an ihn den Antrag auf Entschädigung durch eine Kommission stellen, zu welcher der Besitzer und der Beamte je ein Mitglied ernannt. Die ernannten Mitglieder ernennen einen Obmann.

Von der festgesetzten Entschädigungssumme kommt in Abzug der Wert der dem Besitzer überlassenen Teile, soweit deren Verwertung möglich war.

§ 11.

Die Entschädigung wird nicht gezahlt, wenn das Tier auf Grund des § 9 dieser Verordnung

getötet oder geschlachtet worden ist, oder wenn es unter Umgehung der für die Einfuhr erlassenen gesundheitspolizeilichen Vorschriften in das Schutzgebiet eingeführt worden ist.

§ 12.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 4 und 6 oder gegen die auf Grund des § 7 von der zuständigen Behörde oder dem zuständigen Beamten zur Bekämpfung einer Seuche oder zur Verhütung eines Ausbruchs derselben getroffenen Anordnungen werden, sofern nicht nach sonstigen Strafgesetzen eine höhere Stufe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis 3000 Rupie, mit Haft oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten geahndet. Auf die Geldstrafe kann auch neben der Freiheitsstrafe erkannt werden. Gegen Eingeborene und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige finden die nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 (Kol. Bl. S. 241) zulässigen Strafmittel Anwendung.

§ 13.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1909 für das gesamte Schutzgebiet mit Ausnahme der Residenturen Ruanda und Urundi in Kraft. Gleichzeitig treten nachstehende Runderlasse und Verordnungen außer Kraft.

- 1) R. E. vom 25. 11. 1896 nebst Anlage, L. G. No. 652.
- 2) R. E. vom 1. 9. 1897. L. G. No. 654.
- 3) R. E. vom 7. 10. 1897. L. G. No. 655 nebst Anlage.
- 4) Bek. vom 26. 3. 1900, L. G. No. 656.
- 5) R. E. vom 27. 4. 1898, L. G. No. 657.
- 6) Bek. vom 26. 4. 1900, L. G. No. 658.
- 7) R. E. vom 1. 3. 1899, L. G. No. 659.
- 8) R. E. vom 10. 8. 1909, L. G. No. 661.
- 9) Mitteilung vom 12. 9. 1899, L. G. No. 662.
- 10) Verfg. vom 25. 7. 1902, L. G. Nachtrag No 91.
- 11) R. E. vom 21. 1. 1903, L. G. Nachtrag No. 93.
- 12) R. E. vom 19. 8. 1903, L. G. Nachtrag II No. 100.
- 13) Bek. vom 8. 9. 1903, L. G. Nachtrag II No. 101.
- 14) R. E. vom 8. 9. 1903, L. G. Nachtrag II No. 102.
- 15) R. E. vom 13. 8. 1904, L. G. Nachtrag III No. 98
- 16) Verfügung vom 7.—8. 1905, L. G. Nachtrag IV No. 82.

Daressalam, den 27. Februar 1909

Der Kaiserliche Gouverneur  
Freiherr von Rechenberg

J. No. 3065.

### Verordnung

betreffend die Bekämpfung des Küstenfiebers.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes (R. G. Bl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird hierdurch für das ostafrikanische Schutzgebiet verordnet, was folgt:

§ 1.

Besitzer von Rindern sind verpflichtet, Todesfälle oder Erkrankungen unter ihren Rindern, die den Verpacht des Küstenfiebers rechtfertigen, der örtlichen Verwaltungsbehörde oder dem beamteten Tierarzt sofort anzuzeigen. Es sollen dabei möglichst von den erkrankten Tieren Blut-, von den verendeten Tieren Milzausstiche angefertigt werden. Gleichzeitig mit der Anzeige sollen die Ausstiche des verendeten oder als verdächtig geschlachteten Tieres an den beamteten Tierarzt oder an die zuständige örtliche Verwaltungsbehörde eingesandt werden. Falls der Besitzer nicht imstande ist, die Ausstiche anzufertigen, so soll er unverzüglich die Milz des betreffenden Tieres einsenden.

§ 2.

Wird der Ausbruch von Küstenfieber festgestellt, oder liegt dringender Verdacht desselben vor, so ist die örtliche Verwaltungsbehörde, der beamtete Tierarzt oder sein Vertreter befugt, über die betroffene Herde und über die Rinder, welche dieselben Weiden und Wege wie die betroffene Herde benützt haben, sowie über die begangenen Weiden und Wege die Sperre zu verhängen.

Das gesperrte Gebiet ist nach Anordnung der Behörde oder des zuständigen Beamten von dem Besitzer der Tiere oder des Landes durch Pfähle mit rotem Farbenanstrich oder Stoffüberzug zu kennzeichnen.

§ 3.

Die Verhängung der Sperre hat die Wirkung:

- 1) dass die gesperrten Rinder im gesperrten Gebiet zurückgehalten sind,
- 2) dass Rinder nicht in das gesperrte Gebiet eingeführt werden dürfen,
- 3) dass Rinder, die das gesperrte Gebiet betreten haben, innerhalb desselben zurückgehalten werden müssen.

§ 4.

Die örtliche Verwaltungsbehörde und der beamtete Tierarzt oder sein Vertreter sind befugt, anzuordnen, dass küstenfieberkranke Tiere im Stalle oder in besonderem Kraale gehalten, oder dass sie getötet werden.

Für Tiere, die auf solche Anordnungen getötet worden sind, wird Entschädigung nach Massgabe des § 10 der Verordnung betr. Bekämpfung der Tierseuchen gewährt.

§ 5.

Zur Verhütung der Ausbreitung des Küstenfiebers oder zur Tilgung eines Küstenfieberherdes können ausserdem folgende Massnahmen getroffen werden:

- 1) das Einfriedigen und die Kenntlichmachung der Grenzen von Weiden;
- 2) die Entfernung von gesunden Tieren aus Gegenden, in denen die Gefahr der Ansteckung besteht;
- 3) der Weidewechsel der Rinder auf bestimmten Weiden in bestimmter Reihenfolge;
- 4) die Stallhaltung der neugeborenen Kälber;
- 5) die Behandlung der Rinder mit zecken-tötenden Mitteln und das Ablesen und die Vernichtung von Zecken.

§ 6.

Liegt der begründete Verdacht vor, dass das Küstenfieber in einer Gegend in grösserer Ausbreitung vorkommt, ohne dass die einzelnen Seuchenherde ermittelt sind, so kann das gesamte Gebiet geschlossen werden.

Der Verkehr mit Rindern über die Grenzen eines geschlossenen Gebiets ist nicht gestattet, während er innerhalb desselben nur soweit Einschränkungen unterliegt, als über einzelne Herden oder einzelne Weiden die Sperre (§§ 5 und 3) verhängt ist.

§ 7.

Landesteile, die von der Seuche befreit oder seuchenfrei erhalten werden sollen, können vom Gouverneur zu Schutzdistrikten erklärt werden. Die Erklärung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger.

Die Einfuhr und der Zutrieb von Rindern in einen Schutzdistrikt ist untersagt, sofern der Verkehr nicht ausdrücklich zugelassen wird.

Für den Fall der Zulassung gelten die in den §§ 8 bis 13 enthaltenen Vorschriften.

§ 8.

Die Einfuhr und der Zutrieb darf nur über die öffentlich bekannt gegebenen Beobachtungsstationen erfolgen.

Die Einfuhr zur See ist vor dem Landen der Rinder, der Zutrieb über Land vor dem Betreten des Schutzdistrikts der örtlichen Verwaltungsbehörde oder dem beamteten Tierarzt anzuzeigen.

§ 9.

Der beamtete Tierarzt, sein Vertreter oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, die örtliche Verwaltungsbehörde, können in den Beobachtungsstationen eine Quarantäne bis zur Höchstdauer von 3 Wochen über alle Rinder verhängen, die aus verseuchten oder seuchenverdächtigen Gegenden eingeführt werden.

§ 10.

Die zur Einfuhr in das geschützte Gebiet zugelassenen Rinder erhalten auf dem linken Horn oder auf der linken Klaue als Brandzeichen einen Ring oder ein Kreuz, je nachdem sie als Schlachtrinder oder als Gebrauchsrinder verwertet werden sollen. Ausserdem wird der Tag der Freigabe durch Hornbrand, Haarschnitt der Farbe auf dem Tiere vermerkt.

§ 11.

Rinder, welche aus der Beobachtungsstation entlassen sind, dürfen nur mit der Eisenbahn oder auf den öffentlich bekannt gegebenen Wegen transportiert werden. Können die Rinder auf diesen Wegen nicht zum Bestimmungsort gelangen, so ist der beabsichtigte Weg der örtlichen Verwaltungsbehörde mindestens 48 Stunden vor dem Abtrieb so genau anzuzeigen, dass die für nötig erachteten veterinärpolizeilichen Massregeln getroffen werden können.

Der Transport soll ohne Unterbrechung mit möglichster Beschleunigung stattfinden.

§ 12.

Erfolgt die Tötung der Schlachtrinder nicht innerhalb dreier Tage nach der Entlassung aus der Beobachtungsstation, so müssen die Tiere vom 4. Tage an bis zur Schlachtung in besonderen Umzäunungen gehalten werden.

Ist die Weide innerhalb der Umzäunung verseucht, so kann die örtliche Verwaltungsbehörde anordnen, dass die Schlachtung spätestens am Tage nach der Einstellung zu erfolgen hat.

§ 13.

Gebrauchsrinder sind nach der Ankunft am Bestimmungsorte 25 Tage lang im Stalle oder einer besonderen Umzäunung zu halten. Hieraus dürfen sie, wenn Erkrankungen oder Todesfälle vorkommen, auch nach Ablauf der Frist nur mit Erlaubnis der örtlichen Verwaltungsbehörde entfernt werden.

§ 14.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1, 3, 7, 8, 11—13 und der auf Grund der vorstehenden Bestimmungen dieser Verordnung von der zuständigen Behörde und dem zuständigen Beamten erlassenen Anordnungen werden, sofern nicht nach sonstigen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafen bis zu 500 Rupie oder mit Haft bestraft. Auf die Geldstrafe kann auch neben der Freiheitsstrafe erkannt werden. Gegen Eingeborene und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige finden die nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. 4. 1896 (Kol. Bl. S. 241) zulässigen Strafmittel Anwendung.

§ 15.

Die mit der Leitung der Viehbeobachtungsstation beauftragten Tierärzte oder Beamten werden ermächtigt, innerhalb der Beobachtungsstationen veterinärpolizeiliche Anordnungen jeder Art zu treffen.

§ 16.

Die Verordnung gilt für das gesamte Schutzgebiet mit Ausnahme der Residenturen Urundi und Ruanda und tritt mit dem 1. Mai 1909 in Kraft. Mit demselben Tage wird die „Verordnung zur Bekämpfung des Küstenfiebers unter dem Rindvieh“ vom 12. Oktober 1905 (Amtlicher Anzeiger No. 26/05) aufgehoben.

Daressalam, den 27. Februar 1909

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. No. 3065.

## Verordnung

### betreffend den Transport von Rindvieh und Pferden.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes (R. G. Bl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird hierdurch für das ostafrikanische Schutzgebiet verordnet, was folgt:

§ 1

Der Transport von Rindvieh und Pferden aus den Bezirken Tanga, Wilhelmstal, Pangani, Bagamojo, Daressalam, Morogoro, Rufiji, Kilwa und Lindi nach dem Innern des Schutzgebiets ist nur mit Erlaubnis des Gouverneurs zulässig.

§ 2.

Soweit eine Eisenbahnverbindung besteht, hat der Transport von Rindvieh und Pferden mittels derselben stattzufinden.

§ 3.

Das Treiben von Rindvieh und Pferden über Land zu den Bahnstationen, nach den Küstenbezirken und nach den Grenzen des Schutzgebiets ist nur auf den von den örtlichen Verwaltungsbehörden bekannt gegebenen Wegen zulässig.

§ 4.

Verseuchte Transporte können zurückgehalten und bis zum Erlöschen der Seuche an bestimmten Orten auf Kosten und Gefahr des Besitzers eingestellt werden.

§ 5.

Rindvieh und Pferde, welche sich auf dem Transport befinden, dürfen bei eingeborenen Viehbesitzern nicht eingestellt und mit deren Tieren nicht in Berührung gebracht werden. Der Weidetrieb des Transportviehs ist nur auf einem 1 km breiten Streifen zu beiden Seiten des Weges gestattet.

§ 6.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder gegen die bei Erteilung der in § 1 vorgesehenen Erlaubnis festgesetzten Bedingungen werden, sofern nicht nach sonstigen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 3000 Rp., mit Haft oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Auf die Geldstrafe kann auch neben der Freiheitsstrafe erkannt werden. Gegen Eingeborene und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige finden die nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 (Kol. Bl. S. 241) zulässigen Strafmittel Anwendung.

§ 7.

Der Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung in den einzelnen Bezirken wird gleichzeitig mit der Angabe der Viehtreibewege im Amtlichen Anzeiger bekannt gegeben werden.

Daressalam, den 27. Februar 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg.

J. No. 3065.

## Waldschutz-Verordnung.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes (R. G. Bl. 1900 S. 813), des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903, (Kol. Bl. S. 509) und des § 13 der Allerhöchsten Verordnung vom

26. November 1895 (Beil. zu No. 23 des Kol. Bl.) wird hiermit mit Zustimmung des Reichskanzlers (Reichs-Kolonialamt) für das ostafrikanische Schutzgebiet verordnet, was folgt:

§ 1.

Walderzeugnisse im Sinne dieser Verordnung sind die Erzeugnisse von geschlossenen oder nicht geschlossenen Waldbeständen, wie auch von einzelnen Bäumen, von Busch- und Strauchwerk, von Bambus, Palmen, Schlinggewächsen, Kräutern, Gräsern, insbesondere Holz, Rinde, Faserstoffen, Harz, Gummi, Kautschuk, Blätter, Blüten, Früchte.

§ 2.

Auf im Besitz genommenem Kronland steht die Gewinnung von Walderzeugnisse nur demjenigen zu, dem die Nutzung des Landes seitens des Gouvernements überlassen worden ist (§§ 6 bis 8 der Allerhöchsten Verordnung vom 26. November 1895).

In Waldreservaten ist die Gewinnung von Walderzeugnissen dem Fiskus vorbehalten.

§ 3.

Auf noch nicht in Besitz genommenem (herrenlosem) Kronland (§ 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 26. November 1895) ist die Gewinnung von Walderzeugnissen vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen (§ 4) jedermann gestattet.

§ 4.

Auf dem in § 3 bezeichneten Kronlande kann der Gouverneur:

a) durch öffentliche Bekanntmachung die Gewinnung der in § 1 aufgeführten Walderzeugnisse mit einer Gebühr belegen,

b) für die Art und Weise der Gewinnung bestimmter Walderzeugnisse besondere Vorschriften erlassen oder die Gewinnung an besondere Bedingungen, insbesondere an die der Wiederaufforstung knüpfen,

c. die Gewinnung von Walderzeugnissen jeglicher Art auf bestimmten Gebieten oder bestimmter Art allgemein verbieten,

d) einzelnen Unternehmern auf bestimmten Gebieten, die ausschliessliche Gewinnung von Walderzeugnissen unter besonderen Bedingungen gestatten.

§ 5.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder gegen die auf Grund des § 4 erlassenen Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 3000 Rp. oder mit Haft bestraft, auch kann neben der Haft zugleich auf Geldstrafe erkannt werden. Die zur Begehung der Zu widerhandlung verwendeten Werkzeuge und Geräte und die widerrechtlich gewonnenen Walderzeugnisse können eingezogen werden.

Gegen Eingeborene und ihnen gleichgestellte Farbigen kommen wegen der bezeichneten Zu widerhandlungen die nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 (Kol. Bl. S. 241) zulässigen Strafmittel zur Anwendung.

Die Verordnung tritt am 1. April 1909 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Waldschutzverordnung vom 9. September 1904 (Kol. Bl. S. 653, L. G. Nachtrag III, S. 117) ausser Kraft.

Daressalam, den 27. Februar 1909.  
Der Kaiserliche Gouverneur  
Freiherr von Rechenberg  
J. No. 3065.

## Bekanntmachung.

Dem von Seiner Majestät dem Könige von Italien zum Generalkonsul für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet ernannten

Cavalier Giuseppe Mantia  
in Zanzibar  
ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.  
Daressalam, den 22. Februar 1909.  
Der Kaiserliche Gouverneur  
Freiherr von Rechenberg  
J. No. 3095.

## Verordnung betreffend die Müllabfuhr im Stadtbezirk Daressalam.

§ 1.

Das Ausschütten von Kehrriecht, Müll, sowie Abfällen aller Art an anderen als den zu diesem Zwecke ausdrücklich freigegebenen und als solche bezeichneten Orten innerhalb des Stadtbezirks Daressalam ist verboten.

Als Stadtbezirk gilt der durch die Verordnung, betreffend die Erhebung einer Hundesteuer vom 24. Juli 1899 näher bezeichnete Bezirk.

§ 2.

Die in § 1 bezeichneten Abfälle sind, solange dieselben innerhalb der Behausung verbleiben, in geschlossenen Behältern (gedeckten Müllgruben, geschlossenen Kästen etc.) aufzubewahren.

Diese Behälter sind mindestens zweimal in der Woche sorgfältig auszuleeren, unter möglichster Vermeidung jeder Verursachung von Staub und üblen Gerüchen.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 20 Rupien, für welche im Nichtbeitreibungsfalle eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche tritt, bestraft.

Strafbar im Sinne des § 2 dieser Verordnung ist der Haushaltungs- resp. Hausvorstand.

§ 4.

Die Kommunalverwaltung richtet eine, dieser Verordnung entsprechende, Müllabfuhr ein. Jeder Haushaltungs- resp. Hausvorstand hat die Berechtigung, derselben die Entleerung der Behälter zu übertragen und entledigt sich dadurch der ihm bei nicht rechtzeitiger Entleerung treffenden Verantwortung.

Als Entgelt für die Besorgung der Abfuhr erhält die Kommunalverwaltung von jedem Haushaltungs- resp. Hausvorstand vierteljährlich eine Gebühr, welche 5% der veranlagten Häuser- und Hüttensteuer gleichkommt.

Bei Bewohnung nur eines Teils des Hauses durch den zahlungspflichtigen Haushaltungsvorstand wird nur ein entsprechender Teil der Gebühr erhoben.

Innerhalb des Kalendervierteljahres findet eine Kündigung der Abfuhr an die Kommune nicht statt.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. September dieses Jahres in Kraft.

Daressalam, den 1. September 1899  
Kaiserliches Bezirksamt  
I. V.  
von Winterfeld.

Vorstehende Verordnung wird hiermit erneut zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Daressalam, den 19. Februar 1909.  
Der Kaiserliche Gouverneur  
Freiherr von Rechenberg  
J. No. 2900.